**Zeitschrift:** Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische

Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

**Band:** 8 (1941-1942)

Heft: 8

**Titelseiten** 

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 11.12.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# PROTAR

Schweizerische Zeitschrift für Luftschutz Revue suisse de la Défense aérienne Rivista svizzera della Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo officiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Inseraten-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

Juni 1942	Nr.	8. Janrgar	1g
Inhalt — Sommaire	Seite	Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redakt und des Verlages gestattet. Pa	tion age
Gefechtsdraht-Leitungsbau der Luftschutztruppe. Von Lt. A. Brodbeck	140	Zur Behandlung der Disziplinarfälle.  Von Lt. E. Eichenberger	.48
Pour la maîtrise de l'air	143	tarische Beurteilung der Luftschutzdienstpflichtigen. 1 Kleine Mitteilungen	54

## Gefechtsdraht-Leitungsbau der Luftschutztruppe von Lt. A. Brodbeck, Zürich

Bevor wir über die Art der Ausführung von Gefechtsdrahtleitungen sprechen, müssen wir die Frage erörtern: In welchem Falle werden Gefechtsdrahtleitungen erstellt? In diesem Zusammenhang dürfen die technischen Verordnungen der Eidg. Telegraphen- und Telephonverwaltung (TTV) und die Bestimmungen über das L-Netz nicht unerwähnt bleiben, wobei folgende Grundregeln zu beachten sind:

-

Die Verantwortlichkeit über die Betriebsbereitschaft der Telephonleitungen dieses Netzes trägt in Friedenszeiten die TTV und in Kriegszeiten die Abteilung für passiven Luftschutz des Eidg. Militärdepartementes. Unterhalt und Störungsbehebung hingegen werden, soweit es die Arbeitskräfte erlauben, auschliesslich durch die TTV besorgt. Die Luftschutztruppe kann daher auf die Mithilfe der TTV rechnen, und sollte diese keine Arbeitskräfte mehr zur Verfügung haben, um die Störungshebung zu besorgen, bleibt immer noch die Mitwirkung der TTV bei der Störungseingrenzung.

Die technischen Vorschriften über das L-Netz sehen vor, dass die Erstellung von Anschlüssen an die Zentrale oder von Verlängerungen von Teilnehmer- und Reserveleitungen mittels Draht Type P, Feldkabel oder Gefechtsdraht, in Friedenszeiten nur für kurzdauernde Uebungen zulässig ist. Der Luftschutztruppe ist der Bau provisorischer Leitungen gestattet, dagegen ist die Ueberführung der Leitungen in der Zentrale und bei den Ueberführungspunkten Sache der TTV. Sämtliche Einrichtungen, welche für die Durchschaltungen von Leitungen und für die Anschaltung von luftschutzeigenen Anlagen an das Ziviltelephon verwendet werden, müssen den von der TTV hierfür gestellten Bedingungen entsprechen und dürfen die

Betriebssicherheit der Zivilanlage nicht beeinträchtigen.

Massgebend für die Ausführung von Inneninstallationsarbeiten sind die Vorschriften für die Erstellung von Hausinstallationen an das staatliche Telephonnetz (Vorschriften B-190, herausgegeben von der TTV). Im übrigen ist es der Luftschutztruppe nicht gestattet, von sich aus Aenderungen an den Anlagen der TTV vorzunehmen. Ergänzend sei hier noch bemerkt, dass unter «Anlagen der TTV» nicht etwa nur die Zentraleneinrichtungen, die Kabelanlagen und die oberirdischen Leitungen zu verstehen sind, sondern überhaupt die ganze Einrichtung von der Zentrale bis zum Teilnehmeranschluss, inbegriffen die Telephonapparate.

Ein Erlass der TTV vom Jahre 1940 regelt die Bedingungen, unter welchen für das Luftschutznetz Leitungen zur Verfügung gestellt werden können, wobei hervorzuheben ist, dass, soweit als möglich, Reserveleitungen zu verwenden sind. Erst wenn keine Reservedrähte mehr zur Verfügung stehen, dürfen aktive Teilnehmeranschlüsse belegt werden. (Für nur zeitweilig benützte Leitungen des L-Netzes wird keine Mietgebühr berechnet.)

Nachdem feststeht, dass die TTV die erforderlichen Verbindungen soweit als möglich bereitstellt und die Verantwortlichkeit für die Betriebssicherheit dieses Netzes trägt, ist es auch ohne weiteres klar, weshalb die L-Truppe ohne vorherige Verständigung mit der TTV nichts unternehmen darf, was zu Störungen Anlass geben könnte.

Die eingangs gestellte Frage «Wann werden Gefechtsdrahtleitungen erstellt?» lässt sich nach diesen Ausführungen kurz zusammenfassen. Ge-